

**Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021**

**myWorld 360 AG**

8010 Graz, Grazbachgasse 87-93

---

**OVILAVA**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND  
STEUERBERATUNGSGES.M.B.H.

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels

# Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
Bestätigungsvermerk .....	5
<u>Beilagen</u>	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2021 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 .....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2021 .....	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 .....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP) .....	V

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der

myWorld 360 AG  
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**myWorld 360 AG,  
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Beschluss des Aufsichtsrates und der Gesellschafter vom 17. September 2021 der myWorld 360 AG, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** iSd § 268 UGB.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von Jänner bis Mai 2022 (Vorprüfung) und von Juni bis September 2022 (Hauptprüfung) in den Räumen der Gesellschaft und in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dietmar Ploier, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unser Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (AAB) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **II. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von dem gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## IV. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**myWorld 360 AG,  
Grazbachgasse 87-93, 8010 Graz**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

**Der gesetzliche Vertreter** ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.



- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wels, am 09. September 2022

Signiert von: <b>Dietmar Johannes Ploier-Niederschick</b>
Datum: <b>09.09.2022 13:02:11</b>
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a></small>



Mag. Dietmar Ploier  
Wirtschaftsprüfer

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.*

**Beilagen**



	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR		31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	100.000,00	100
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	161.977,75	217	übernommenes Grundkapital	100.000,00	100
II. Sachanlagen			einbezahletes Grundkapital	100.000,00	100
1. Grundstücke und Bauten	5.343.087,40	5.918	II. Gewinnrücklagen		
davon Grundwert	269.502,41	267	1. gesetzliche Rücklagen	10.000,00	10
davon Investitionen in fremde Gebäude	5.073.584,99	5.611	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	52.130,88	52
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.235.078,87	15.394		62.130,88	62
	19.578.166,27	21.312	III. Bilanzgewinn	4.896.522,95	7.897
	19.740.144,02	21.529	davon Gewinnvortrag	7.896.635,31	7.579
				5.058.653,83	8.059
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
I. Vorräte			1. Rückstellungen für Abfertigungen	157.500,00	158
1. Waren	769.636,45	4.054	2. Steuerrückstellungen	202.205,94	216
2. geleistete Anzahlungen	13.334,95	95	3. sonstige Rückstellungen	1.927.875,73	1.899
	782.971,40	4.149		2.287.581,67	2.273
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.719.138,14	29.116	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.252,33	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	25.436.000,13	14.886	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	10.252,33	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.705.831,60	8.164	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	50.798,95	2.332
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		8.164	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	50.798,95	2.332
	37.860.969,87	52.165	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.876.336,73	35.146
III. Wertpapiere und Anteile			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	9.876.336,73	35.146
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	33.290.251,28	4.795
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	368.321,56	1.217	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	19.299.457,91	4.795
	39.012.262,83	57.531	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	13.990.793,37	-
			5. sonstige Verbindlichkeiten	8.839.563,84	27.032
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	602.592,03	499	davon aus Steuern	771.165,59	649
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.432.515,62	2.518
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	58.602,25	77	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		8.067
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	52.067.203,13	69.304
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	29.226.593,59	45.545
				13.990.793,37	18.965
<b>Summe Aktiva</b>	<b>59.413.601,13</b>	<b>79.636</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	162,50	
			<b>Summe Passiva</b>	<b>59.413.601,13</b>	<b>79.636</b>



	2021 EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse	32.600.823,11	34.177
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen		
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	145.518,17	
b) übrige	39.728,04	-201
	<u>185.246,21</u>	<u>-201</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	6.850.987,50	6.125
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.184.974,22	3.176
	<u>9.035.961,72</u>	<u>9.300</u>
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	10.160.918,42	7.860
b) soziale Aufwendungen	2.748.989,46	3.283
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	150.119,06	194
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.598.870,40	2.988
	<u>12.909.907,88</u>	<u>11.142</u>
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.873.831,27	2.168
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	4.876,10	19
b) übrige	11.478.278,10	10.557
	<u>11.483.154,20</u>	<u>10.576</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	- 2.516.785,75	789
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	139.298,99	142
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>598.850,25</u>	<u>379</u>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	- 459.551,26	-237
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 11)	- 2.976.337,01	552
13. Steuern vom Einkommen	<u>23.775,35</u>	<u>235</u>
14. Ergebnis nach Steuern	<u>- 3.000.112,36</u>	<u>317</u>
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 3.000.112,36	317
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	7.896.635,31	7.579
17. Bilanzgewinn	4.896.522,95	7.897





**A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden****1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Die konkreten Auswirkungen der Coronakrise wirken sich nicht auf die Unternehmensfortführung in einer gefährdenden Art und Weise aus. Vom Going Concern Prinzip ist daher auszugehen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

**2. Anlagevermögen****Immaterielles Anlagevermögen**

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen. Es wird grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

**Sachanlagen**

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und in der Entwicklung im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zu Grunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Investitionen in Mietobjekte	2 – 30
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 – 21

### 3. Vorräte

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

### 4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### 5. Rückstellungen

#### Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen, welche auf vertraglicher Basis Vorstandsmitgliedern zuerkannt wurden, wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

#### Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die unternehmensrechtlichen Jubiläumsgeldrückstellungen wurden nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinssatz von -1,0% (Vorjahr: -0,3%) - basierend auf einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Nominalzinssatz für eine 15-jährige Laufzeit auf Basis des 7-Jahres-Durchschnitts von 1,35% (Vorjahr: 1,6%) sowie einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2,4% (Vorjahr: 1,9%) und unter Anwendung der Nettomethode ermittelt. Es wurde ein gestaffelter Fluktuationsabschlag nach Dienstjahren (85% Abschlag bei bis zu 5 Jahren Dienstzeit, 50% Abschlag bei über 5 Jahren bis zu 10 Jahren Dienstzeit, 10% Abschlag bei über 10 Jahren Dienstzeit) vorgenommen.

**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

**6. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**7. Währungsumrechnung**

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Devisenkurs im Zeitpunkt der Entstehung oder dem Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Devisenkurs im Zeitpunkt der Entstehung oder dem Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle der Deckung durch Termingeschäfte wurde die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

**8. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gem. § 238 Abs. 1 Z 20 UGB**

Das Unternehmen ist durch die Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die myWorld International Limited Teil der MyWorld Unternehmensgruppe. Dafür wurden entsprechende Darstellungen in den Bilanzpositionen Lieferforderungen, sonstige Forderungen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Lieferverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen vorgenommen.

Etwaige Detailangaben wurden gemäß § 242 Abs. 3 UGB unterlassen

**B. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung****1. Erläuterungen zur Bilanz****Anlagevermögen**

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens und der Aufgliederung des Jahresabschreibung wird auf den folgenden Anlagenspiegel verwiesen.

In der Position "Grundstücke und Bauten" ist ein Grundwert in Höhe von EUR 269.502,41 (Vorjahr: EUR 267.134,61) enthalten.

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten			Entwicklung der Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand zum 31.12.2020	Zugang	Abgang	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Zugang	Abgang	Stand zum 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021
<b>A ANLAGEVERMÖGEN</b>										
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.244.164,58</b>	<b>0,00</b>	<b>167.091,04</b>	<b>1.077.073,54</b>	<b>1.027.133,97</b>	<b>25.150,45</b>	<b>137.188,63</b>	<b>915.095,79</b>	<b>217.030,61</b>	<b>161.977,75</b>
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	1.244.164,58	0,00	167.091,04	1.077.073,54	1.027.133,97	25.150,45	137.188,63	915.095,79	217.030,61	161.977,75
<b>II. Sachanlagen</b>	<b>33.213.954,53</b>	<b>215.081,77</b>	<b>1.312.580,51</b>	<b>32.116.455,79</b>	<b>11.902.012,13</b>	<b>1.848.680,82</b>	<b>1.212.403,43</b>	<b>12.538.289,52</b>	<b>21.311.942,40</b>	<b>19.578.166,27</b>
1. Grundstücke und Bauten	9.601.022,68	4.739,47	0,00	9.605.762,15	3.682.671,59	580.003,16	0,00	4.262.674,75	5.918.351,09	5.343.087,40
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.612.931,85	210.342,30	1.312.580,51	22.510.693,64	8.219.340,54	1.268.677,66	1.212.403,43	8.275.614,77	15.393.591,31	14.235.078,87
	<b>34.458.119,11</b>	<b>215.081,77</b>	<b>1.479.671,55</b>	<b>33.193.529,33</b>	<b>12.929.146,10</b>	<b>1.873.831,27</b>	<b>1.349.592,06</b>	<b>13.453.385,31</b>	<b>21.528.973,01</b>	<b>19.740.144,02</b>

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Hinsichtlich der Fristigkeiten der Forderungen wird auf die Angabe in der Bilanz verwiesen.

### Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden. Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv 31.12.2021	Passiv 31.12.2021	Aktiv 31.12.2020	Passiv 31.12.2020	Bewegungen 2021
Wertberichtigungen von Beteiligungen	22.870,11		59.597,35		- 36.727,24
Personalarückstellungen	211.538,90		249.505,06		- 37.966,16
<b>Summe aktive/passive Unterschiedsbeträge</b>	<b>234.409,01</b>		<b>309.102,41</b>		<b>- 74.693,40</b>
Aktive (+) / passive (-) latente Steuerabgrenzung 25%	58.602,25		77.275,60		- 18.673,35
Aktive/passive Saldogröße	58.602,25		77.275,60		- 18.673,35

### Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt - wie im Vorjahr - EUR 100.000,00 und ist in 1.000 Nennbetragsaktien von je EUR 100,00, welche in Form von Namensaktien ausgegeben sind, zerlegt.

### Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
<b>Rückstellungen</b>					
Rückstellungen für Abfertigungen	157.500,00	0	-	-	157.500,00
Vorjahr in Tausend	139			18,00	157
Steuerrückstellungen	216.230,94		14.025,00		202.205,94
Vorjahr in Tausend	97	97		216	216
sonstige	1.899.240,16	1.615.220,73	27.810,00	1.671.666,30	1.927.875,73
Vorjahr in Tausend	1.584	1.360	120	1.796	1.900
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>2.272.971,10</b>	<b>1.615.220,73</b>	<b>41.835,00</b>	<b>1.671.666,30</b>	<b>2.287.581,67</b>
Vorjahr in Tausend	1.820	1.457	120	2.030	2.273

**Verbindlichkeiten**

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art EUR
<b>Verbindlichkeiten</b>						
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	10.252,33	10.252,33	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr in Tausend	0	0	0	0	0	0
<b>erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>	50.798,95	50.798,95	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr in Tausend	2.332	2.332	0	0	0	0
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	9.876.336,73	9.876.336,73	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr in Tausend	35.146	35.146	0	0	0	39
<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>	33.290.251,28	19.299.457,91	13.990.793	0,00	0,00	0,00
Vorjahr in Tausend	4.795	4.795				
<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>	8.839.563,84	8.839.563,84	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr in Tausend	27.032	7.197	19.834	870	18.965	0
<i>davon aus Steuern</i>	771.165,59	771.165,59	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr in Tausend	649	455	194	194	0	0
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	1.432.515,62	1.432.515,62	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr in Tausend	2.518	1.842	676	676	0	0
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	52.067.203,13	38.076.409,76	13.990.793,37	0,00	0,00	0,00
Vorjahr in Tausend	69.304	49.470	19.834	870	18.965	39

**Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die Haftungsverhältnisse betreffen Garantien aus Mietverhältnissen in der Höhe von EUR 144.422,80 (Vorjahr TEUR 0)

**Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:**

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Lohnsteuer	167.472,97	111.859,31
Löhne und Gehälter	17.884,09	47.094,78
sonstige Abgaben (DB, DZ, KommSt, KU)	63.035,71	49.591,99
Lohn- und Gehaltsabgaben Sozialversicherung	923.644,56	1.432.515,62
	<u>1.172.037,33</u>	<u>1.641.061,70</u>

**Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge:**

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Noch nicht fakturierte Ausgangsrechnungen	<u>1.215.037,72</u>	<u>1.743.778,24</u>

**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**  
Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	45.662,00	78.880,00
Vorjahr in Tausend	65	97
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.726.450,00	8.490.691,00
Vorjahr in Tausend	1.690	8.452
Summe	1.772.112,00	8.569.571,00
Vorjahr in Tausend	1.755	8.549

## 2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### Aufgliederung der Umsatzerlöse

Eine Aufgliederung der Umsatzerlöse unterbleibt gemäß § 240 UGB, da dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

## 3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im Geschäftsjahr sind Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 in Höhe von EUR 29.900,00 angefallen (Vorjahr: für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 TEUR 29,9).

## 4. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

Die Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen beinhaltet Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 28) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 150.119,06 (Vorjahr: TEUR 166). Für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte betragen die Aufwendungen für Abfertigungen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 18).

**C. Sonstige Angaben**

**1. Name und Sitz des Mutterunternehmens**

Alleinaktionär ist seit Ende 2020 die MYWORLD INTERNATIONAL LIMITED, Sitz London, Vereintes Königreich von Großbritannien und Nordirland und damit Mutterunternehmen und verbundenes Unternehmen. Sie hält 100% der Anteile.

**2. Angaben über Beteiligungsunternehmen**

Die myWorld 360 AG hält zum 31.12.2021 keine Beteiligungen.

**3. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen (§ 238 Abs. 1 Z 12)**

Im Geschäftsjahr - als auch im Vorjahr - hat die Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen keine Geschäfte getätigt, welche wesentlich waren und unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind.

**4. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

An die Mitglieder des Vorstands wurden keine Kredite und Vorschüsse gewährt. Ebenso wurden zugunsten dieser Mitglieder keine Haftungen eingegangen.  
Im Geschäftsjahr waren folgende Personen im Vorstand tätig:

Davy Josephus Martha Hendrikus Maria van Loon, Vorsitzender (ab 10.11.2021 bis 24.8.2022)  
Marko Sedovnik (bis 22.3.2021 Stellvertreter des Vorsitzenden, bis 11.11.2021 Vorsitzender, bis 24.8.2022 Mitglied, ab 24.8.2022 Vorsitzender)  
Kerstin Suppan-Eibinger, MBA (bis 11.11.2021)

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder betragen im Geschäftsjahr EUR 255.880,92 (Vorjahr: TEUR 339).



Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Dipl.-Ing. Herbert Paiert, Vorsitzender;  
Silvia Freidl, Stellvertreterin des Vorsitzenden (bis 29.04.2021);  
Ing. Franz Sulzberger, MSc, Stellvertreter des Vorsitzenden (ab 29.04.2021, bis 2.2.2022);  
Sharif Omar (ab 2.2.2022)  
Ing. Johannes Schweiger.

Der Aufsichtsrat erhielt im Geschäftsjahr 2021 - wie im Vorjahr - keine Vergütungen. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Arbeiter	1	1
Angestellte	211	245
Gesamt	<u>212</u>	<u>246</u>

## 5. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den gesamten Bilanzgewinn 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.

## 6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, welche zu einer Abweichung von der im Jahresabschluss dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

**Der Vorstand**

Marko Sedovnik  
(Vorsitzender)

Graz, am 9.9.2022



## Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens

### **Organisation, Rahmenbedingungen, Produkte und Märkte**

Seit der Gründung im Jahr 2003 hat sich die myWorld Gruppe zu einer internationalen Shopping Community und einem der weltweit stärksten Kundenbindungsprogramme entwickelt, das inzwischen in über 50 Ländern vertreten ist. Gemäß unserem Slogan „Shopping with Benefits“ helfen wir Konsumenten auf der ganzen Welt, bei ihren täglichen Einkäufen Geld zu sparen. Diesen einzigartigen Vorteil nutzen bereits über 15 Millionen unserer Kunden.

All das ist nur mit einem professionellen Kundenbindungsprogramm möglich, das sowohl von großen Filialisten als auch von KMU-Partnern und Online Händlern weltweit erfolgreich genutzt wird. Derzeit profitieren mehr als 150.000 Partnerunternehmen von treuen Kunden, die auf der Suche nach Cashback und Shopping Points gezielt bei myWorld oder direkt bei Partnerunternehmen einkaufen. Insgesamt kann bei über 400.000 Akzeptanzstellen mit der myWorld Karte eingekauft werden.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden weitreichende Umstrukturierungen und ein neuer Marktauftritt unter myWorld International gestartet, die in 2018 konsequent weiterverfolgt und 2020 abgeschlossen wurden. Der Vertrieb über Network-Marketing wurde in Folge der Umstrukturierungen unter der Marke Lyconet weiterentwickelt und ausgebaut.

### **Die myWorld 360 AG**

Ihr Know-how stellt die myWorld 360 AG als Full-Service-Dienstleister unter anderem auch der myWorld und Lyconet Unternehmensgruppe zur Verfügung. Die Namensänderung und volle Integration als 100% Tochter Unternehmen der myWorld International im Jahr 2021 soll diesem Umstand noch zusätzlich Ausdruck verleihen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der myWorld 360 AG sorgen in den Fachabteilungen für jede Menge innovative Fachkompetenz und kreative Umsetzungsstärke, auf die Kunden in aller Welt zurückgreifen. Dabei entwickeln die IT-Spezialisten völlig neu konzipierte Apps sowie durchdachte Software-Lösungen. Die Marketing-Experten kümmern sich um die Konzeptionierung, Planung und Durchführung zielgruppenspezifischer Werbekampagnen für alle Kanäle. myWorld 360 unterstützt außerdem die Unternehmen und Partner der myWorld Gruppe bei der kreativen, inhaltlichen und technischen Umsetzung von Websites und E-Commerce Lösungen sowie im Bereich Kommunikation.

## **Geschäftsentwicklung der myWorld 360 AG**

Die myWorld 360 AG ist unter der FN 389134 g in Graz registriert. Zentrale Geschäftsbereiche des Unternehmens sind Softwareentwicklung, EDV und Datenservicedienstleistungen, Projektentwicklung und Projektverwaltung, Marketing und Eventmanagement.

Auch im Jahr 2021 beeinflusste das Coronavirus (COVID-19) die Geschäftsentwicklung. Sie hatte signifikante Auswirkungen auf die Kunden der myWorld-Gruppe und damit negative wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen auf die Gesellschaft. Beispielsweise kam es zum Teil bis zu monatelangen, massiven Einschränkungen im Handel und grenzüberschreitenden Dienstleistungsaustausch, zur Absage von für uns wichtigen Kundenveranstaltungen, zu Unterbrechungen von Lieferketten oder zu Reisebeschränkungen. Die Maßnahmen waren wieder die Fokussierung auf das Kerngeschäft und die Konzentration auf wenige, wichtige Entwicklungsprojekte.

Die Gesamtanzahl der Mitarbeiter lag bei der myWorld 360 AG mit 31.12.2021 einschließlich der slowenischen Zweigniederlassung bei 212 (Vorjahr: 246). Die Reduktion ist wieder auf die Reduktion auf das Kerngeschäft zurückzuführen und erfolgte weitgehend durch natürliche Abgänge.

Die operative Tätigkeit der myWorld 360 AG als Servicegesellschaft innerhalb der Gruppe kann im Jahr 2021 insgesamt zwar durch die pandemische Situation etwas eingeschränkt, aber trotzdem als stabil angesehen werden. Der Vorstand konnte in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von internen Maßnahmen setzen und langfristige, nachhaltige Verbesserungen hinsichtlich Organisation und Prozesse einleiten und umsetzen, wie z.B. die verstärkte Intensivierung des Online-Angebotes.

Aus der Vergangenheit wurden Forderungen gegenüber Unternehmen der Lyonesse Gruppe wertberichtigt. Auf Grund der neuen Strukturen und Aufgaben dieser Unternehmen scheint die Einbringlichkeit gefährdet. Ansonsten wurde für alle maßgeblichen Risiken ausreichend Sorge getragen.

Die weitere Entwicklung der COVID-19 Krise und die Auswirkungen auf das Unternehmen ist im Detail derzeit nach wie vor volatil. Im Vorstand findet daher eine laufende Überprüfung der Lage sowie ihrer möglichen Auswirkungen auf das Unternehmen statt, um ggf. kurzfristig auf Nachfrageschwankungen proaktiv reagieren zu können.

Leistungsindikatoren

## myWorld 360 AG

<u>Kennzahlen zur Ertragslage</u>	<b>2021 EUR</b>	<b>2020 TEUR</b>
Ergebnis vor Steuern	-2.976.337,01	552
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	459.551,26	237
<b>EBIT</b>	<b>-2.516.785,75</b>	<b>789</b>
<b>Umsatzrentabilität</b>	<b>neg.</b>	<b>2,31%</b>
EBIT	-2.516.785,75	789
Umsatzerlöse	32.600.823,11	34.177
<b>Eigenkapitalrentabilität</b>	<b>neg.</b>	<b>6,85%</b>
Ergebnis vor Steuern	-2.976.337,01	552
Eigenmittel	5.058.653,83	8.059
<b>Gesamtkapitalrentabilität</b>	<b>neg.</b>	<b>0,99%</b>
EBIT	-2.516.785,75	789
Gesamtkapital	59.413.601,13	79.636
<u>Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage</u>		
verzinsliches Fremdkapital (ohne Sozialkapital)	20.405.449,21	23.658
- flüssige Mittel	368.321,56	1.217
<b>= Nettoverschuldung</b>	<b>20.037.127,65</b>	<b>22.441</b>
<b>Eigenmittelquote gem. URG</b>	<b>8,51%</b>	<b>10,12%</b>
Eigenmittel	5.058.653,83	8.059
Gesamtkapital	59.413.601,13	79.636
<b>Fiktive Schuldentilgungsdauer</b>	<b>neg.</b>	<b>127,40</b>
Schulden	53.986.463,24	70.360
Mittelüberschuss	-2.976.337,01	552

**Finanzlage – Geldflussrechnung**

	2021 EUR	2020 TEUR
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.000.112,36	317
Abschreibungen auf immaterielle Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen	1.873.831,27	2.168
Veränderung KÖSt Rückstellung und Steuerlatenzen	18.673,35	124
Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen	-15.438,68	0
<b>Cash Flow aus dem Ergebnis</b>	<b>-1.123.046,42</b>	<b>2.610</b>
Veränderung Vorräte	3.365.685,03	1.694
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.396.935,17	2.016
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-8.320.669,28	-2.836
sonstige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	-2.123.065,14	1.982
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	300
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-2.281.188,05	1.522
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.252,33	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-25.269.467,73	-4.971
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.504.879,91	-7.792
sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	772.340,91	6.317
sonstige Rückstellungen	660,08	333
<b>Cash Flow aus dem operativen Bereich</b>	<b>-66.683,19</b>	<b>1.175</b>
Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-215.081,77	-290
Erlöse aus dem Abgang von Sachanlagen	145.518,17	0
Erlöse aus dem Abgang Finanzanlagen		0
<b>Cash Flow aus dem Investitionsbereich</b>	<b>-69.563,60</b>	<b>-290</b>
Veränderungen Finanzierung verb. Unternehmen	13.990.793,37	0
Veränderung sonst. kfr und lfr. Finanzierungen	-14.703.271,96	-119
<b>Cash Flow aus dem Finanzierungsbereich</b>	<b>-712.478,59</b>	<b>-119</b>
<b>Veränderung der flüssigen Mittel</b>	<b>-848.725,38</b>	<b>765</b>
<b>Anfangsbestand der liquiden Mittel</b>	<b>1.217.046,94</b>	<b>452</b>
<b>Endbestand der liquiden Mittel</b>	<b>368.321,56</b>	<b>1.217</b>
	848.725,38	-765

**Personal- und Sozialbericht (Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren)**

Der durchschnittliche Personalstand reduzierte sich im Geschäftsjahr um 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 246 auf 212. Leistungsbereitschaft, Wissen und Motivation der Mitarbeiter haben die Marktposition der myWorld 360 AG entscheidend geprägt und sind ein Schlüsselfaktor für die weitere Unternehmensentwicklung.

Ein aktives Unternehmen braucht eine dynamische Ausbildung um kontinuierlich seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zu zukünftige, marktliche Herausforderungen vorzubereiten. Begleitet wird diese Ausbildung von Fach- und Führungsseminaren. Die anspruchsvolle Situation, verursacht durch die COVID-19 Pandemie und die damit zusammenhängenden Lock-downs, führte zu einer vorübergehenden Reduktion der Weiterbildungsmaßnahmen, soweit diese vertretbar waren. Schulungen wurden pandemiebedingt nur im sehr eingeschränkten Ausmaß durchgeführt.

In Bezug auf Umwelt, Gesundheit und soziale Standards überprüft die myWorld 360 AG ihre Lieferanten und Produktpalette kontinuierlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verbesserung des ökologischen Fußabdruckes Elektro-Pool-Autos für Dienstfahrten zur Verfügung.

## Risikobericht

Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft ist das Projektcontrolling, welches dem verantwortlichen Projektkoordinator unterliegt. Werden Risikoschwellen überschritten, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, womit ist eine frühzeitige Bewertung, Diskussion und Maßnahmeneinführung möglich ist.

Die im Unternehmen wichtigsten identifizierten Risiken und die eingesetzten Maßnahmen zur Vorbeugung wurden in der folgenden Übersicht dargestellt.

Nr.	Risikoidentifikation (1)		Risikobewertung (4)		Risikobewältigung (7)				Maßnahmen Controller (12)
	Gebiet (2)	Beschreibung (3)	Eintretenswahrscheinlichkeit (5)	Schadenspotential (6)	Maßnahmen (8)	Ressourcen (9)	Verantwortlich (10)	Termin (11)	
1	Markt	Veränderung auf dem Markt	selten	klein	Marktbeobachtung - früh reagieren	eigenes Personal	jeweilige Departments	laufend	Vorstand
		Wahrnehmung am Markt, Reputationsschaden	häufig	mittel	interne und externe Aufklärungsarbeit	PR Intern / Extern	PR Department / C Level	laufend	Vorstand
2	Kunden/Geschäftspartner/Personal	Forderungsausfall	gelegentlich	klein	laufende Debitorenkontrolle	eigenes Personal	Finanz Department	laufend	Vorstand
		Verlust von Know How infolge Personal-Abgängen	selten	hoch	Stellvertretungen sicherstellen	eigenes Personal	HR / jeweilige Department Director	laufend	Vorstand
		Gleichgewicht zwischen Kompetenzen/Funktion und Sachkenntnis	gelegentlich	mittel	Klare Auswahlverfahren bei Personalrekrutierung	eigenes Personal/ externe Berater	HR / jeweilige Department Director / C Level	laufend	Vorstand
		Vertrauensverlust infolge Prozessen/Presse	gelegentlich	mittel	Informations- und Aufklärungskampagnen	eigenes Personal/ externe Berater	jeweilige Departments	laufend	Vorstand
3	Produkte	ausreichende Produktpalette	gelegentlich	mittel	Umsetzung Diversifikationsstrategie	eigenes Personal	IT Department, Marketing Department/ C Level	laufend	Vorstand
4	Liquidität / Finanzierung	Rückerstattung An-/Vorauszahlungen in grossem Umfang	selten	hoch	Liquiditätsplanung	eigenes Personal	Finanz Department	laufend	Vorstand
		Bankverbindungen	mittel	hoch	Suche nach breit abgestützten Bankverbindungen	eigenes Personal	C Level	laufend	Vorstand
		Finanzierung neue Projekte	häufig	mittel	Liquiditätsplanung	eigenes Personal	jeweiliger Department Director / C Level	laufend	Vorstand
5	IT Risiken	Daten auf dem Server gehen verloren	sehr niedrig	mittel	Tagesicherung (Back-Up)	eigenes Personal	Dataservice	täglich	Vorstand
6	Finanzrisiken	Kursverluste auf Guthaben in Fremdwährungen	mittel	mittel	Absicherungs-Instrumente einsetzen Cashpooling, Treasuring	eigenes Personal	Finanz Department	monatlich	Vorstand
		Transferpricing/ Steuerrisiken	mittel	hoch	weitgehende Vorabklärungen mit Experten	Beratungsunternehmen	Finanz Vorstand	periodisch	Vorstand

1. Risikoidentifikation - Welche strategischen/operativen Risiken haben einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen?
2. Gebiet - In welchen Geschäftsfeldern wurden Risiken lokalisiert?
3. Risikobeschreibung - Wie wird das Ereignis beschrieben und unter welchen Bedingungen gilt das Ereignis als eingetreten?
4. Risikobewertung - Welcher Art sind die direkten und/oder indirekten (weiche Faktoren) Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens?
5. Eintrittswahrscheinlichkeit - Wie hoch wird das Risiko eingeschätzt, dass das beschriebene Ereignis eintritt. (sehr selten, selten, gelegentlich, häufig, sehr häufig)?
6. Schadenspotential - Welche finanziellen Auswirkungen wird das Ereignis haben? (unbedeutend, klein spürbar, kritisch, hoch)
7. Risikobewältigung - Wie begegnet der Vorstand dem Risiko?
8. Maßnahmen - Mit welchen Maßnahmen will der Vorstand dem Risiko entgegengetreten?
9. Ressourcen - Welche Mittel (Geld, Personal, Know How) sind notwendig, um die Maßnahmen umzusetzen?
10. Verantwortlich - Wer ist für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen verantwortlich?
11. Termin - In welchem Zeitraum, bis wann sind die Maßnahmen umgesetzt?
12. Maßnahmen Controller - Wer überwacht und kommuniziert die Einhaltung der beschlossenen Maßnahmen?



Die Auswirkungen der nach wie vor vorherrschenden Corona-Virus-Pandemie auf den weiteren Geschäftsverlauf im Jahr 2022 sind weiterhin volatil und nicht abschließend einschätzbar. Die Geschäftsleitung rechnet in diesem Zusammenhang nach wie vor mit kurzfristigen Nachfrageschwankungen und trägt diesem Risiko durch Notfallpläne Rechnung.

## Forschungsbericht

Die myWorld 360 AG betreibt Forschung und Entwicklung mit Fokus auf IT und Mobile Bereiche. Wie in den Vorjahren sind auch für das Jahr 2022 Entwicklungen bzw. Innovationen in IT-Bereichen bzw. Elektronischen Dienstleistungen für die myWorld und Lyconet Unternehmensgruppe geplant.

## Zweigstellenbericht

Im Geschäftsjahr 2017 wurde die Zweigstelle für die Unterstützung der IT-Entwicklung in Maribor (Slowenien) gegründet. Durch die Kooperation einer Universität in Maribor unter Einbeziehung der lokalen Politik erwartet man sich große Synergieeffekte bei der Rekrutierung von Softwareentwicklern für unterschiedliche Themengebiete. Der Stand der Dienstnehmer in der slowenischen Zweigstelle reduzierte sich in 2021 auf 14 Dienstnehmer (Vorjahr: 16).

## **Änderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat**

### ***Änderungen im Vorstand:***

Am 10.11.2021 erfolgte die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und Ernennung zum Mitglied des Vorstandes des Herrn Marko Sedovnik. Gleichzeitig erfolgte die Ernennung von Davy Josephus Martha Hendrikus Maria van Loon zum Vorstandsvorsitzenden. Frau Kerstin Suppan-Eibinger schied mit gleichem Datum aus dem Vorstand aus. Mit 24.8.2022 wurde Herr Davy Josephus Martha Hendrikus Maria van Loon abberufen und Herr Marko Sedovnik zum Vorstand ernannt.

### ***Änderungen im Aufsichtsrat:***

Am 29.04.2021 wurde Herr Ing. Franz Sulzberger, MSc als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der myWorld 360 AG bestellt, ersetzt ab diesem Zeitpunkt Frau Silvia Freidl und schied mit 2.2.2022 aus dem Aufsichtsrat aus.

Am 2.2.2022 wurde Herr Sharif Omar als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der myWorld 360 AG bestellt.

### Prognosebericht und bisherige Geschäftsentwicklung 2022

Die Produktentwicklungen, welche zum Teil bereits in 2018 eingeleitet wurden, wurden im Lauf des Jahres 2021 konsequent weiter betrieben. Der Erfolg aus diesem Einsatz und die positiven Auswirkungen der hier vorangetriebenen Innovationen auf die myWorld Gruppe, welche sich auch in den gestiegenen Umsätzen der myWorld 360 AG widerspiegeln werden, wird sich in den kommenden Jahren aus Sicht des Vorstands vor allem in Marktvorteilen gegenüber Shopping-Bonus-Programmen von Konkurrenzunternehmen niederschlagen.

Die verstärkte Konzentration auf den E-Commerce Bereich wird global vorangetrieben. Zusätzlich zum Ausbau des Produktangebotes findet parallel eine Implementierung einer Machine Learning Technologie statt, welche personalisierte Empfehlungen ermöglicht. Im Absatzgeschäft mit lokalen Partnern wird eine Vereinfachung des Umsatzerfassungsprozesses eingeleitet, die zu einem Anstieg der Anzahl von Einkäufen führen wird.

Für das Jahr 2022 plant der Vorstand mit einem positivem Ergebnis. Die aktuellen Herausforderungen - wie die pandemische Situation, die Energiekrise und der Krieg in der Ukraine - werden sich auf das Ergebnis 2022 negativ auswirken. Diese Entwicklungen werden laufend beobachtet und Gegenmaßnahmen, soweit möglich, gesetzt. Trotz der eingeleiteten Kostenmaßnahmen, im Besonderen Personalreduzierungen, werden zukunftsgerichtete Innovationen gesetzt, um langfristig davon zu profitieren.

Grundsätzlich sollte das Unternehmen gestärkt aus der Krise gehen.

Graz, am 9.9.2022

Unterschrift des Vorstandes

Marko Sedovnik  
(Vorsitzender)



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. Teil

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
  - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

## 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- (5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

## 3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

## 4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

## 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

## 6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

## 7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4 (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.
- (9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- (5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

- (1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaht aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. Teil

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.